

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. November 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dicamba 2.5 %
 MCPA 30.5 %

Formulierungstyp: SL

2. Handelsprodukte

Banvel M Schweizerische Zulassungsnummer: D-3720
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 0023-00
 Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,
 am Technologiepark 1–5, 63477 Maintal

Banvel M Schweizerische Zulassungsnummer: A-3711
 Herkunftsland: Oesterreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 1206/0
 Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,
 Anton-Baumgartner-Strasse 125, A-1230 Wien

Compo Rasen-
unkraut-Vernichter
Banvel M Schweizerische Zulassungsnummer: D-3721
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 0023-77
 Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,
 Syngenta Agro GmbH, 63477 Maintal

¹ SR 916.161

Gabi Rasenunkraut- Vernichter	Schweizerische Zulassungsnummer: D-3722 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 0023-62 Vertreiber: GABI-Biochemie Hüdersen, Rhodovi KG, Liemer Strasse 26, 32108 Bad Salzuflen
Rasen-Unkraut- Vernichter	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3712 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 1206/1 Vertreiber: Florissa Handels- und Produktions-GmbH, Gewerbstrasse 13, A-5201 Seekirchen

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Getreide	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 4 l/ha	1
Zierpflanzen			
Zier- und Sportrasen	Dicotyledonen (Unkräuter) [inkl. Weissklee]	Aufwandmenge: 4 l/ha	1
Zier- und Sportrasen	Teilwirkung: Einjährige Ehrenpreis-Arten, Gamanderehrenpreis, Gundelrebe, Kriechender Günsel, Quendel- blättriger Ehrenpreis	Aufwandmenge: 4 l/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf Packungen und in anderen Empfehlungen ist auf die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

15. November 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch